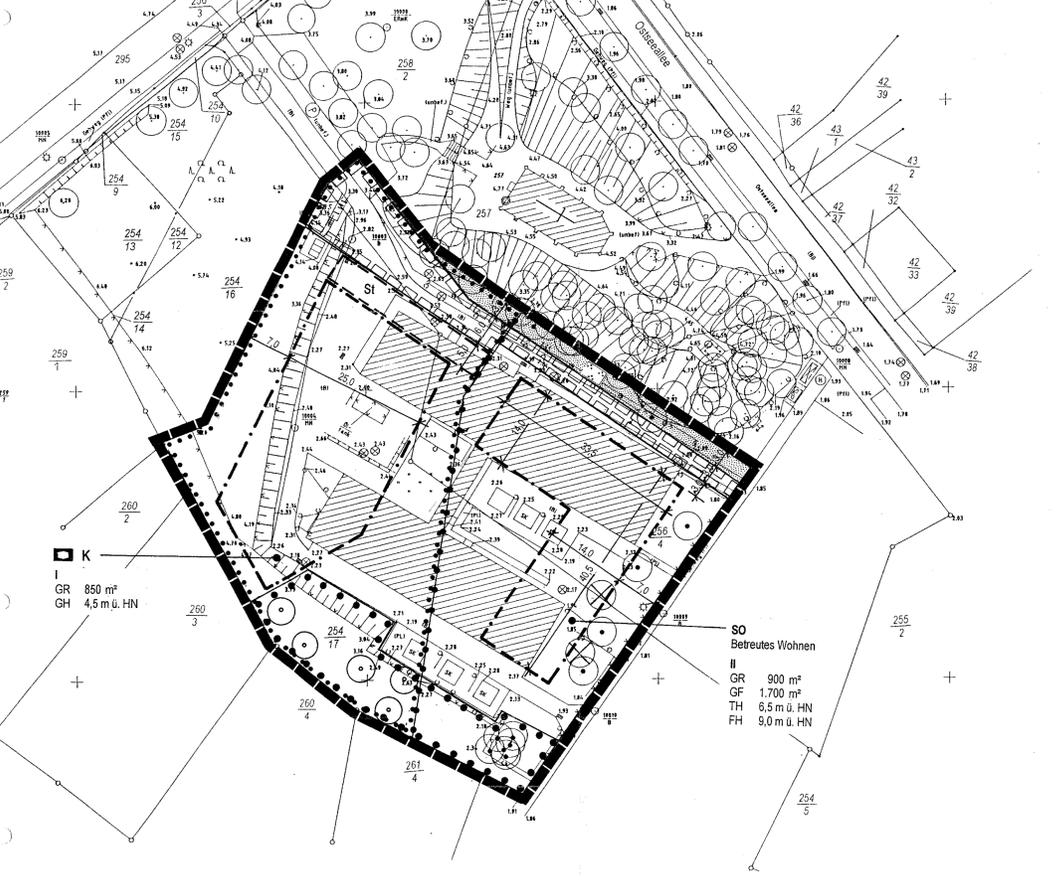


# Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a

Teil A - Planzeichnung M 1: 500



**Zeichenerklärung**

gemäß der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

- 1. Festsetzungen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
  - SO Betreutes Wohnen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
  - GR maximal zulässige Grundfläche
  - GF maximal zulässige Geschossfläche
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
  - FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
  - GH Gebäudehöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
  - Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
  - Flächen für Gemeinbedarf
  - K sozialen Zwecken dienende Gebäude - Kindergarten
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
  - Grünfläche
  - Parkanlage (privat)
- Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, 25 b BauGB)**
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Erhalten von Bäumen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsstellplätze
  - St Stellplätze
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Teil B - Text**

**§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**  
gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950) und der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

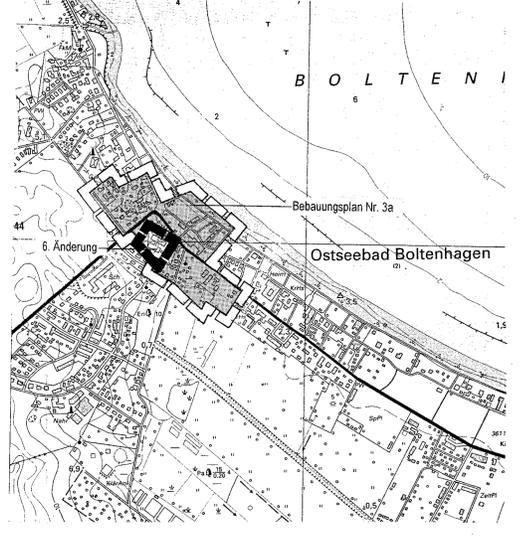
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**
  - (1) Im festgesetzten Sondergebiet "Betreutes Wohnen" sind nur Wohnungen für Senioren sowie sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Räume zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19, und 20 BauNVO)**
  - \* (1) Alle unteren Bezugspunkte für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, verneht bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante des Erdgeschossfußbodens).
  - (2) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) gelten die folgenden oberen Bezugspunkte:  
Flachdächer: Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand  
geneigte Dächer: Schnittlinie zweier Dachflächen (Firstlinie) oder der Dachfläche mit der höheren Außenwand (Pultdach).  
Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
  - (3) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) gilt als Bezugspunkt die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
  - (4) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Firsthöhe (FH) gilt als Bezugspunkt die horizontal verlaufende Schnittlinie zweier Dachflächen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
  - (5) Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen bis zu einer lichten Höhe von 1,5 m, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, vollständig mitzurechnen.
  - (6) Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile sowie technische Einrichtungen (z. B. Treppenhäuser, Anlagen der Solartechnik) mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40,0 m<sup>2</sup> je Hauptdachfläche bis zu 2,0 m überschritten werden.
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)**
  - (1) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch einzelne Vorsprünge und Erker auf jeweils maximal 1/3 der Fassadenlänge und maximal 2,00 m überschritten werden. Der Abstand zwischen den jeweiligen Einzelvorsprüngen muss mindestens 5,00 m betragen.
- 4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**
  - (1) Stellplätze sind nur auf den überbaubaren und dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig.
- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - (1) Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Gehwege und Terrassen sind mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflaster mit hohem Fuganteil, Schotterterrassen, wassergebundene Decke oder Rasengittersteine) zu befestigen.
- 6. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
  - \* (1) Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und langfristig zu sichern und zu pflegen. Während der Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen, Eingriffe in den Wurzelhaushalt, direkten Stammschädigungen, o.ä. kommt. Es gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Sollte es während der Baumaßnahmen zum Abgang oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbaumes kommen, so sind für einen als künftig fortfallend-dargestellten-oder-geschädigten Baum jeweils drei heimische Großbäume entsprechend Ziffer 6.3 auf dem betreffenden Eingriffsgrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - (2) Je vier Stellplätze ist auf dem betreffenden Eingriffsgrundstück ein heimischer Großbaum als Solitär entsprechend Ziffer 6.3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - (3) Einzelbäume sind als Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:  
Acer pseudoplatanus Bergahorn Fagus sylvatica Rotbuche  
Quercus robur Stieleiche Tilia cordata Winterlinde
  - (4) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung sind zu 40 % der Fläche mit extensiver Dachbepflanzung zu versehen (z.B. Moos-Sedum-Begrünungen, Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen, Gras-Kraut-Begrünungen).

**§ 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**  
(Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung)

gemäß des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950), und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2001 (GVBl. M-V S. 60), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.6.2002 (AZ: VII. 230.1-512.113-58.014 (6.A.)) folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in der Flur 1 in der Gemarkung Boltenhagen zwischen dem Kirchgemeinde-haus im Nordwesten, dem Kirchberg im Nordosten, dem Fußweg im Südosten und der Wohnbebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße im Südwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

- 1. Fassaden**
  - (1) Als Außenwände von Gebäuden sind nur rotes und rotbraunes Sicht- und Verblendmauerwerk sowie Putzfassaden zulässig.
  - (2) Bei Ausbildung von Putzfassaden sind mindestens 30 % der jeweiligen Außenwandflächen zur Auflockerung in rotem oder rotbraunem Sicht- oder Verblendmauerwerk oder in einer Holzverschalung auszuführen. Dies gilt nicht bei Fassaden mit Laubengängen.
  - (3) Fenstersprossen in den Scheibenzwischenräumen und sichtbare Rolllädenkästen sowie feststehende Kunststoffmarkisen sind unzulässig.
- 2. Dächer**
  - (1) Im Sondergebiet "Betreutes Wohnen" sind nur Sattel- und Zeltedächer mit einer Neigung von 20° bis 30° zulässig.
  - \* (2) In der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" sind nur Flachdächer sowie Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung bis 15° zulässig.
  - (3) Als Dacheindeckungen sind nur begrünte Dächer oder Beläge mit unglasierten Ziegeln, oder Pfannen in roten bis braunen Farbönen zulässig.
  - (4) Dachaufbauten müssen zur Traufe einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten. Für bauliche Anlagen der Solartechnik sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig.
- 3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
  - (1) Für die Gestaltung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und baulichen Nebenanlagen gelten die Festsetzungen für Fassaden und Dächer.
  - (2) Für alle sichtbaren Teile der Überdachungen von Stellplätzen (Carports), ausgenommen ihre Dacheindeckung und -entwässerung, ist nur Holz zulässig.
- 4. Sonstige bauliche Anlagen**
  - (1) Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.
  - (2) Oberirdische Öl- oder Gasbehälter sind nicht zulässig.
  - (3) Werbeanlagen sind nur an Stelle der Leistung bis zu einer Größe von max. 0,5 m<sup>2</sup> zulässig.

Übersichtsplan M 1: 10 000



Als Plangrundlage dient die amtliche Flurkarte (M 1 : 000) der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen des Landkreises Nordwestmecklenburg, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Wismar, ergänzt um den Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geotop, Messestraße 20, 18069 Rostock, vom 21.10.1990.

Planung: blank  
architektur stadtplanung landschaftsplanung  
verhaltensweisen regionalentwicklung umweltschutz  
Großschmidstraße 23 D-23958 Wismar  
Tel. 03841-200046 Fax 03841-211893  
wismar@planung-blank.com

**5. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i. S. von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Hinweise**

- (1) Der Ausbau des Hochwasserschutzes ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 LWAo von Redewisch bis Tarnwitz abgeschlossen. Das Bebauungsgebiet befindet sich teilweise im Polder. Der Neubau des Abwehrwerkes Tarnwitz ist zwischenzeitlich realisiert worden; der Hochwasserschutz gegen das BHW (Bemessungshochwasser von 3,00 über HN) ist somit gewährleistet.
- (2) Das Bauvorhaben befindet sich im Umgebungsbereich des Denkmals Kapelle (Kirche) und darf nach § 1b DSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes des Denkmals nach sich ziehen. Für die Baugenehmigung ist ein Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist von der geplanten Maßnahme kein Bodendenkmal betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, eine schriftliche und verbindliche Terminanzeige mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten bei der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege einzureichen, damit ggf. seitens dieser Ämter die archäologische Betreuung der Arbeiten abgesichert werden kann. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 7 (7) i.V.m. § 6 (5) DSchG M-V).
- (3) Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Bodens wie abartiger Geruch, anormale Verformung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallentsorger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushaubes nach §§ 2, 3 des Abfallgesetzes vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 446), verpflichtet. Sollte ein solcher Fall auftreten, ist gem. § 11 Abs. 4 Abfallgesetz Auskunft an die zuständige Behörde zu erteilen.

\* geändert aufgrund des satzungsändernden Beschlusses vom 13. Dezember 2002

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19, und 20 BauNVO)**

- \* (1) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mittellinie des Gebäudes. Der natürliche Geländeoberfläche in der Mittellinie des Gebäudes ist dabei der absolute Höhenunterschied zwischen der Oberkante der Erschließungsstraße und der natürlichen Geländeoberfläche je nach Höhenlage der Erschließungsstraße zuzuschlagen oder abzuziehen. Die Gebäudemitte ist durch Halbieren der in der Querschnitt des Gebäudes dargestellten Gebäudebreite zu ermitteln.
- 6. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
  - \* (5) Für jeden der als künftig fortfallend gekennzeichneten Einzelbäume sind drei heimische Großbäume entsprechend Ziffer 6 (3) auf dem betreffenden Eingriffsgrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2001 (GVBl. M-V S. 60), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.6.2002 (AZ: VII. 230.1-512.113-58.014 (6.A.)) folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in der Flur 1 in der Gemarkung Boltenhagen zwischen dem Kirchgemeinde-haus im Nordwesten, dem Kirchberg im Nordosten, dem Fußweg im Südosten und der Wohnbebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße im Südwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

**Verfahrensvermerke**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1.11.2001. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" am 8.11.2001 erfolgt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gemäß § 17 LPiG M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 beteiligt worden (Schreiben vom 22.11.2001).
- Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 1.11.2001 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin
- Die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 19.11.2001 erfolgt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.2001 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Die öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.11.2001 bis zum 19.12.2001 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 8.11.2001 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 7.3.2002 den geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Der geänderte Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 2.4.2002 bis zum 3.5.2002 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.3.2002 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 5.4.2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.6.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 19.6.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.6.2002 genehmigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.2002 Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 26.06.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 keine Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 26.06.2002 Leiter des Katasteramtes

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. August 2002 (AZ: VII. 230.1-512.113-58.014 (6.A.)) erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.03 Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2002 erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3.1.01.2003 (AZ: VII. 230.1-512.113-58.014 (6.A.)) bestätigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.03 Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.03 Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 7.3.03 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 1 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 3.7.03 in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den 3.7.03 Die Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a**

in der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen für das Gebiet zwischen dem Kirchgemeindehaus im Nordwesten, dem Kirchberg im Nordosten, dem Fußweg im Südosten und der Wohnbebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße im Südwesten